

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/47b7b782-9546-3653-bac8-1c8c109d4c91>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 23a IfSG - Personenbezogene Daten über den Impf- und Serostatus von Beschäftigten

<sup>1</sup>Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus [§ 23 Absatz 3](#) in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts. <sup>3</sup>§ 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

